

RS OGH 1977/2/17 7Ob513/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1977

Norm

ABGB §1091 A1

MG §19 Abs2 Z10 C

Rechtssatz

Die Überlassung eines Kundenstockes ist zwar ein Indiz für die Verpachtung eines lebenden Unternehmens; doch ändert der Umstand allein, daß das Geschäft des Dritten zum Teil von denselben Kunden besucht wird wie das seinerzeitige Geschäft des Mieters nicht daran, daß bei Fehlen der sonstigen Voraussetzungen eine Unternehmenspacht nicht vorliegt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 513/77

Entscheidungstext OGH 17.02.1977 7 Ob 513/77

Veröff: MietSlg 29334

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0020330

Dokumentnummer

JJR_19770217_OGH0002_0070OB00513_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at